



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 2

Nr.: 16/2013

Köln, den 21. November 2013

INHALT

Wahlordnung der Deutschen Sporthochschule Köln
hier: Änderungen der §§ 4 und 18

Herausgeber: Der Rektor

**Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der
Deutschen Sporthochschule Köln
vom 04. Dezember 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

**Erster Teil:
Wahl zum Senat**

Erster Abschnitt

- § 1 Wahlgrundsätze/Wahlsystem
- § 2 Ergänzung der Gremien
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wahlvorstand/Wahlhelferinnen/Wahlhelfer
- § 6 Wahltermin
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahllisten
- § 10 Prüfung der Wahllisten
- § 11 Vorbereitung der Wahlhandlung
- § 12 Wahlhandlung
- § 13 Briefwahl
- § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahlniederschrift
- § 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses/Annahme der Wahl
- § 17 Wahlprüfung

Zweiter Abschnitt

- § 18 Mitglieder

Zweiter Teil:

Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und der Kommissionen

- § 19 Wahlgrundsätze
- § 20 Wahl der ad hoc Kommissionen zur Beratung des Senats
- § 21 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 22 Gleichstellungskommission

**Dritter Teil:
Schlussbestimmungen**

- § 23 Amtszeiten
- § 24 In-Kraft-Treten

Erster Teil:

Wahl zum Senat

Erster Abschnitt

§ 1

Wahlgrundsätze/Wahlssystem

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Erfolgt die Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen, so sind die Vertreterinnen/Vertreter nach Mitgliedergruppen getrennt zu wählen. Gleichzeitig wird für jede Gruppe eine angemessene Anzahl von Ersatzmitgliedern gewählt, die in einer festzulegenden Reihenfolge ein verhindertes Mitglied entweder vertreten oder für ein ausscheidendes Mitglied nachrücken. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende bilden jeweils eine Gruppe.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Wahllisten können eine beliebige Anzahl von Kandidatinnen/ Kandidaten enthalten.
- (3) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme, die sie/er für eine Kandidatin/einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten nach dem „Sainte Laguë-Höchstzahlverfahren“ im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen verteilt. Die Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen/Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und Bewerberinnen/Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge in der Wahlliste maßgebend. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

§ 2
Ergänzung der Gremien

- (1) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus der Hochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber derselben Wahlliste, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat. Ist eine Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn eine Gewählte/ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.
- (2) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Gremiums, so verliert es sein Mandat.
- (3) Sind alle Wahllisten einer Gruppe erschöpft, so ist die Ergänzung eines Gremiums durch die Wahl von Ersatzmitgliedern herbeizuführen. Dies gilt nicht, wenn die Amtszeit des Ersatzmitglieds weniger als vier Monate betragen würde. Die Vorschriften dieser Wahl sind auf die ergänzende Wahl entsprechend anzuwenden.

§ 3
Stellvertretung

- (1) Ist ein Mitglied eines Gremiums an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter über. Die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist nicht zulässig.
- (2) Stellvertreterin/Stellvertreter eines verhinderten Mitglieds ist diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber derselben Wahlliste, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerbern die meisten Stimmen hat. Stellvertreterin/Stellvertreter kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber derselben Wahlliste sein. § 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4
Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind:
 - die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - die Mitglieder der Gruppe der Studierenden,sofern sie sechs Wochen vor Beginn der Wahlen Mitglieder der Hochschule sind.
Die Gruppenzugehörigkeit richtet sich nach den §§ 11 und 13 HG NRW sowie nach der dienstrechtlichen Stellung innerhalb der Hochschule.
- (2) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie/er angehört. Gehört ein Mitglied der Hochschule verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum 31. Tag vor der Wahl dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlvorstand das Mitglied einer der Gruppen zu, denen es angehört.

- (3) Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, habilitierte Mitglieder und Privatdozentinnen und Privatdozenten gehören bei den Wahlen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, wenn sie gleichzeitig noch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule sind.
- (4) Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, habilitierte Mitglieder und Privatdozentinnen und Privatdozenten gehören bei den Wahlen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, wenn sie gleichzeitig noch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule sind.

§ 5

Wahlvorstand / Wahlhelferinnen / Wahlhelfer

- (1) Die Rektorin/Der Rektor bestimmt einen für die Wahl gemeinsamen Wahlvorstand, der sich aus je einer/einem Angehörigen der an den Wahlen beteiligten Gruppen zusammensetzt. Aus jeder Gruppe ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Wahlleiterin/Wahlleiter) und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ergibt sich bei den Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.
- (3) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er kann aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmzählung Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestimmen.
- (4) Die Kandidatur für ein Gremium schließt die Mitgliedschaft im Wahlvorstand und die Tätigkeit als Wahlhelferin/Wahlhelfer aus.

§ 6

Wahltermin

Der Wahltermin wird vom Wahlvorstand bestimmt und spätestens am 34. Tag vor dem 1. Wahltag in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht. Bei der Festlegung des Wahltermins ist darauf zu achten, dass möglichst allen Hochschulmitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme an der Wahl gegeben wird. Der Wahltermin darf insbesondere nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden. Gewählt wird an drei Tagen.

§ 7

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt eine Wahlbekanntmachung. Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 34. Tag vor dem 1. Wahltag in der Hochschule an der Informationstafel der Rektorin/des Rektors zu veröffentlichen. Außerdem soll die Wahlbekanntmachung an weiteren geeigneten Stellen in der Hochschule sowie auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht werden.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- (a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
- (b) Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
- (c) den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- (d) Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
- (e) das zu wählende Gremium und die Zahl der Mitglieder, nach Gruppen getrennt,
- (f) Wahlgrundsätze und Wahlsystem,
- (g) Ort und Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die erforderlichen Angaben,
- (h) den Hinweis auf die Zahl der für die Wahlliste erforderlichen Unterschriften sowie darauf, dass jede/jeder Wahlberechtigte nur eine Wahlliste unterzeichnen darf,
- (i) den Ort, an dem die Wahllisten bekannt gegeben werden,
- (j) Ort und Zeit der Wahlhandlung, sowie einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
- (k) den Hinweis auf die Möglichkeiten der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der Unterlagen,
- (l) einen Hinweis auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 8 **Wählerverzeichnis**

- (1) Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt das Wählerverzeichnis nach Gruppen getrennt und legt es am 25. Tag vor dem 1. Wahltag für eine Woche zusammen mit der Wahlordnung in der Hochschule öffentlich zur Einsicht aus.
- (3) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann während der Auslegefrist bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter schriftlich oder zu Protokoll Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 12. Tag vor dem 1. Wahltag.
- (4) Ändert sich die Zugehörigkeit einer/eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach dem 18. Tag vor dem 1. Wahltag, so übt sie/er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie/er bis zu diesem Zeitpunkt angehört hat.

§ 9

Wahllisten

- (1) In den Wahllisten werden die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl benannt. Eine Wahlliste kann eine Kandidatin/einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten benennen. Gewählt werden kann nur, wer in einer Wahlliste benannt ist.
- (2) Wahllisten sind spätestens bis zum 21. Tag um 16:00 Uhr vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen.
- (3) Jede Wahlliste muss Namen, Anschrift und Geburtsdatum der vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten angeben und deutlich erkennen lassen, für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll.
- (4) Jede Wahlliste ist von der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer von mindestens 2, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von mindestens 3, der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von mindestens 3 und der Gruppe der Studierenden von mindestens 8 wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe zu unterzeichnen. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner in Druckschrift beizufügen. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Eine Kandidatin/Ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahllisten derselben Wahl aufgenommen werden.
- (5) Der Wahlliste ist die unwiderrufliche Erklärung der Bewerberinnen/Bewerber beizufügen, dass sie mit der Aufstellung als Kandidatinnen/Kandidaten einverstanden sind.
- (6) Die/Der zuerst genannte Unterzeichnerin/Unterzeichner einer Wahlliste gilt dem Wahlvorstand gegenüber zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau/ Vertrauensmann).

§ 10

Prüfung der Wahllisten

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den eingehenden Wahllisten die Reihenfolge des Eingangs. Er prüft die Vorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Stellt er bei einer Wahlliste Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann und fordert sie/ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist zu beseitigen.
- (2) Werden in einer Gruppe weniger Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so fordert der Wahlvorstand unter Angabe einer angemessenen Nachfrist zur Ergänzung der Wahlliste auf. Wird auch innerhalb dieser Frist eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen/Bewerbern nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerberinnen/Bewerbern durchgeführt.
- (3) Über die Zulassung der Wahllisten entscheidet der Wahlvorstand am 18. Tag vor dem 1. Wahltag. Wahllisten, die die Anforderungen des § 9 trotz Beanstandung nicht erfüllen, werden nicht zugelassen. Von der Zurückweisung ist der Vertrauensmann/die Vertrauensfrau unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

- (4) Gegen die Zurückweisung einer Wahlliste oder einer Bewerberin/eines Bewerbers kann Einspruch eingelegt werden. Er kann von jeder Unterzeichnerin/jedem Unterzeichner der betroffenen Wahlliste sowie von der/dem zurückgewiesenen Kandidatin/Kandidaten nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch.
- (5) Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch am 10. Tag vor dem 1. Wahltag, werden die Wahllisten ohne die Namen der Unterzeichneten durch den Wahlvorstand an den dafür vorgesehenen Stellen in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Vorbereitung der Wahlhandlung

- (1) Auf Antrag des Wahlvorstands erstellt die Hochschulverwaltung die Wählerlisten, die Stimmzettel sowie die sonstigen Wahlunterlagen.
- (2) Für jede Gruppe sollen besondere, deutlich unterscheidbare Stimmzettel hergestellt werden, auf denen das zu wählende Gremium und die Kandidatinnen/Kandidaten mit Namen, Vornamen und - außer bei Studierenden - Hochschuleinrichtung, der die Bewerberin/der Bewerber angehört, angegeben sind. Auf dem Stimmzettel werden die Wahllisten in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand aufgeführt.
- (3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist und verschließt sie. Sie darf bis zum Schluss der Stimmabgabe nicht mehr geöffnet werden.

§ 12

Wahlhandlung

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in einem Wahlraum, in dem eine oder mehrere Wahlkabinen aufgestellt sind, so dass jede Wählerin ihren/jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.
- (2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat bei der Wahl eine Stimme, die sie/er nur persönlich abgeben kann. Eine Wählerin, die/Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich dazu der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (3) Bevor die/der einzelne Wählerin/Wähler ihre/seine Stimme abgibt, ist ihre/seine Identität und die Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Bei der Stimmabgabe macht die Wählerin/der Wähler durch ein auf den Stimmzettel an der dafür vorgesehenen Stelle gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich, welcher Kandidatin/welchem Kandidaten sie ihre/er seine Stimme geben will. Die Stimmzettel wirft sie/er in die Wahlurne.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne(n) für die Zwischenzeit so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Vor der Wiedereröffnung der Wahl oder dem Beginn der Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist. Er hat die Wahlurne(n) sorgfältig zu verwahren.

- (6) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin/ein Wahlhelfer ständig anwesend sein.

§ 13
Briefwahl

- (1) Briefwahl ist zulässig. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens bis zum 4. Werktag vor dem 1. Wahltag beim Wahlvorstand eingegangen sein. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen vom Wahlvorstand auszuhandigen oder zu übersenden. Die/Der Wahlberechtigte wird im Wählerverzeichnis als Briefwählerin/Briefwähler vermerkt.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
- a) der Wahlschein,
 - b) der Wahlbriefumschlag,
 - c) der Wahlumschlag,
 - d) der Stimmzettel,
 - e) ein Merkblatt zur Erläuterung der Briefwahl.
- (3) Die Briefwählerin/Der Briefwähler steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag, den sie/er verschließt. Auf dem Wahlschein versichert sie/er eidesstattlich, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Den Wahlumschlag steckt sie/er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, den sie/er verschlossen an den Wahlvorstand sendet.
- (4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen. Dieser vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl aufbewahrt.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Wählerin/der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - b) der Wahlbriefumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 - c) der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt worden ist,
 - d) der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag unverschlossen ist.

- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (8) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlvorstand öffentlich das Wahlergebnis.
Jeweils nach Gruppen getrennt wird festgestellt:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmen.
- (2) Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und gezählt. Zugleich werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich nach mehrmaligem Zählen keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Stimmzettel nach Wahlen und Gruppen getrennt sortiert. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem Mitglied des Wahlvorstands in Verwahrung genommen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel, indem er einen entsprechenden Vermerk auf dem Stimmzettel anbringt.
- (3) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
 - a) keine Kandidatin/kein Kandidat oder mehr als eine Kandidatin/ein Kandidat angekreuzt ist,
 - b) die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin/welcher Kandidat gemeint ist.
- (4) Für die Wahllisten werden Zähllisten angelegt. Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zählen die für die einzelnen Wahllisten abgegebenen Stimmen und tragen sie in die Zählliste ein. Der Vorsitzende des Wahlvorstands hat für die gegenseitige Kontrolle bei der Zählung der Stimmzettel zu sorgen. Die Zähllisten sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 15
Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Beginn und Ende der Wahlhandlung,
- b) besondere Vorfälle der Wahlhandlung,
- c) die in jeder Gruppe und insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
- e) die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
- f) die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
- g) gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gem. § 1 Abs. 3.

§ 16
Bekanntmachung des Wahlergebnisses/Annahme der Wahl

- (1) Das Wahlergebnis ist von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands in der Hochschule durch öffentlichen Aushang für die Dauer von zwei Wochen bekanntzumachen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Wahlvorstands hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Sie/Er fordert sie auf, innerhalb von 10 Tagen eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl aus wichtigem Grund nicht annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

§ 17
Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erhoben werden.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jede/jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
 - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, wodurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei,
 - c) eine Verletzung von Vorschriften der Wahlordnung das Wahlergebnis beeinflusst habe.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Rektorin/der Rektor.

- (4) Wird die Wahl im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (5) Findet die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl statt, so ist sie aufgrund der bereits vorliegenden Wahllisten und des bisherigen Wählerverzeichnisses zu wiederholen.

Zweiter Abschnitt

§ 18 Mitglieder

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:
 - 1. neun Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer,
 - 2. drei Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
 - 3. zwei Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
 - 4. drei Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats, die gleichzeitig Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, verfügen bei Personalangelegenheiten über kein Stimmrecht.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder drei Jahre.
- (4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats mit Antrags- und Rederecht sind die Rektorin/der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Kanzlerin/der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die beiden Vorsitzenden der Personalräte sowie die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Zweiter Teil:

Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und der Kommissionen

§ 19 Wahlgrundsätze

Wahlen in den Gremien werden mit Hilfe von Stimmzetteln durchgeführt. Hiervon ist nur dann abzusehen, wenn das jeweilige Gremium einstimmig auf die Nutzung von Stimmzetteln zugunsten einer offenen Wahl verzichtet. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 20

Wahl der ad hoc Kommissionen zur Beratung des Senats

- (1) Zur Beratung des Senats können gemäß § 7 Abs. 4 Grundordnung Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die jeweiligen Mitgliedergruppen des Senats benennen die Kandidatinnen/Kandidaten und wählen die Mitglieder der Kommissionen/Ausschüsse nach Gruppen getrennt.
- (3) Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist die Prorektorin/der Prorektor, in deren /dessen Geschäftsbereich die Aufgaben der jeweiligen Kommission fallen sowie als nichtstimmberechtigtes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht in allen Kommissionen die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Die Gewählten werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit Auflösung der jeweiligen Kommission/des jeweiligen Ausschusses.
- (5) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben in der Personalvertretung wahrnehmen, können Kommissionen nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören, die Personalangelegenheiten beraten.

§ 21

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Gleichstellungskommission vom Senat gewählt und von der Rektorin/dem Rektor für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgen getrennt.
- (3) Dem Wahlvorschlag der Gleichstellungskommission ist die unwiderrufliche Erklärung der Bewerberin beizufügen, dass sie mit der Aufstellung als Kandidatin einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.
- (4) Ist nur eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Sind mehrere Kandidatinnen vorgeschlagen, so wird durch Ankreuzen neben dem Namen der Kandidatin abgestimmt.

§ 22

Gleichstellungskommission

- (1) Die jeweiligen Mitgliedergruppen des Senats benennen die Kandidatinnen/Kandidaten und wählen die Mitglieder der Gleichstellungskommission nach Gruppen getrennt.
- (2) Wahlmitglieder der Gleichstellungskommission sind:
 1. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

3. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter anzustreben. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission als Vorsitzende an.

- (3) Die Gewählten werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 23

Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder im Senat und in der Gleichstellungskommission sowie die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 21. November 2013

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski